

Staat, Recht und Gesetz

Fall 1

P ist freischaffender Walking-Act- und Pantomime-Künstler aus Saarbrücken. Er ist es leid, nur in seinem Bekanntenkreis aufzutreten und möchte nun die Fußgängerzonen der Bundesrepublik unsicher machen. Er beantragt deshalb die Erteilung einer Reisegewerbekarte, die ihm von der zuständigen Behörde ausgestellt wird. Die Erteilung einer Reisegewerbekarte richtet sich nach § 55 GewO:

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Abs. 3) oder ohne eine solche zu haben

- 1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder*
- 2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.*

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig.

Bearbeitervermerk:

1. Grenzen Sie anhand des Sachverhaltes die Begriffe Gesetz, Rechtsnorm und Verwaltungsakt voneinander ab!
2. In welchem Verhältnis stehen Gesetze im formellen und materiellen Sinne zueinander?

Fall 2

Um die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus effektiver bekämpfen zu können, wird das „Terrorgerichtsgesetz“ von Bundestag und Bundesrat formell ordnungsgemäß verabschiedet. Das Terrorgerichtsgesetz sieht die Einrichtung eines eigenständigen Gerichts zur Verhandlung von Terroranschlägen vor. Sofern eine Straftat mit besonderer Bedeutung für die Bekämpfung des Terrorismus vorliegt, kann im Einzelfall die Bundesregierung entscheiden, dass das Terrorgericht zuständig ist.

Bearbeitervermerk:

1. Ist das Terrorgerichtsgesetz verfassungsgemäß?
2. Welche Möglichkeiten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen gibt es?
3. Statuiert Art. 31 GG einen Anwendungsvorrang oder einen Geltungsvorrang?

Fall 3

Um eine bessere Reaktionsmöglichkeit auf die Entwicklungen im Rahmen der sog. Corona-Krise zu schaffen, beschließt der Bundestag mit 473 von 550 abgegebenen Stimmen das folgende „Gesetz zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Zuge der COVID-19-Pandemie“, mit dem der Text des Grundgesetzes nicht geändert wird:

Art. 1. ¹Bundesgesetze können außer in dem nach den Artikeln 76 und 77 des Grundgesetzes vorgesehenen Verfahren auch durch die Bundesregierung beschlossen werden. ²Die von der Bundesregierung beschlossenen Bundesgesetze können vom Grundgesetz abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Bundestages, des Bundesrates und des Bundespräsidenten als solche zum Gegenstand haben.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz mit 48 seiner Stimmen zu, der Bundespräsident fertigt es nach Gegenzeichnung aus.

Bearbeitervermerk:

Ist das Gesetz verfassungsgemäß?

Die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages beträgt 709, die Gesamtstimmenzahl des Bundesrates 69.